

Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Sasbachwalden aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Abs. 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Abs. 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, indem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Fremdenbetten zu Beginn des Erhebungszeitraums (Bettengeld).

§ 4 Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem in der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.
- (3) Auf Antrag des Beitragspflichtigen und unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen legt die Gemeinde die Reineinnahmen zugrunde, die sich aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) abzüglich der Betriebsausgaben ergeben. Zu den Betriebsausgaben nach Satz 1 zählen nicht Schuldentilgungen sowie auf das Anlagevermögen bezogene Kapitaleinsatzkosten und Abschreibungen.

§ 5 Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehrs entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 6 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 4,5 v. H. des Messbetrags. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 Euro beträgt.
- (2) Für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Fremdenbett 30,00 Euro. Bei mehr als 2 Betten pro Wohnung beträgt der Beitrag für die übersteigende Bettzahl 15,00 Euro je Bett.

§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, indem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 beim Bettengeld (§ 3 Abs. 4) mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit, im Übrigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld beim Bettengeld zu Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit bzw. zu Beginn des folgenden Erhebungszeitraumes, im Übrigen am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Vorauszahlung

- (1) Der Beitragspflichtige hat am 15. Mai und 15. November jeden Jahres eine Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen betragen jeweils die Hälfte der bei der letzten Veranlagung festgestellten Abgabeschuld. Die Vorauszahlungen können der Beitragsschuld angepasst werden, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum ergibt.
- (3) Tritt die Beitragspflicht im Laufe des Erhebungszeitraums ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 10 Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die von ihnen zu Beginn des Erhebungszeitraumes vorgehaltene Zahl der Fremdenbetten der Gemeinde bis zum 31.03. schriftlich zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Zahl der Fremdenbetten gegenüber dem vorhergegangenen Erhebungszeitraum unverändert geblieben ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen vom 18.08.1999 und 01.01.2004 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann gem. § 4 Abs. 4 GemO nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder eine andere die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Sasbachwalden, den 30.06.2011


Doll
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 29.06.2011

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v.H.
1	Andenken, und Kunstgewerbe- und Antiquitätengeschäft	15
2	Apotheken, Klinikbedarf	9
3	Architekten, Ingenieure	40
4	Ärzte, Heilpraktiker	40
5	Bäckereien, Konditoreien	11
6	Banken, Sparkassen	1
7	Bau- und Heimwerkerbedarf	11
8	Baustoffhandel und -vermietung	11
9	Bauunternehmer	17
10	Beherbergungsbetriebe (Sanatorien, Kurkliniken, Kurheime u.ä.) mit medizinischer Versorgung	10
11	Beschallungstechnik und Eventmanagement	10
12	Blumenhandel	15
13	Brennstoffe	7
14	Buchhandel, Schreibwaren	9
15	Busunternehmer	17
16	Café	17
17	Campingplätze	15
18	Drogerien	15
19	Druckereierzeugnissen, Vertrieb von Druckereierzeugnissen	12
20	Eisdielen und Eisverkaufsstände	24
21	Elektrogeschäfte	9
22	Elektroinstallateur	13
23	Estrichlegerei	14
24	Fahrrad- und Motorradhandel	12
25	Fahrschulen	26
26	Finanz- und Anlageberatung, Geldvermittlung	40
27	Fischeinzelhandel, Fischerzeugnisse	12
28	Fitnesszentren	16
29	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	18
30	Fotogewerbe, Fotografen	15
31	Friseurgeschäfte	28
32	Fuhrunternehmen/Spedition	18
33	Garten- und Landschaftsbau, Gärtnereien	12
34	Gast- und Speise- und Schankwirtschaften	15
35	Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück ab 200.000 EUR Umsatz	15
36	Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück bis 200.000 EUR Umsatz	23
37	Getränkeherstellung und -verkauf	9

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v.H.
38	Glas- und Gebäudereinigung	12
39	Glaser	14
40	Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen	18
41	Haus- und Küchengeräte, Gartenbedarf	12
42	Hausverwaltungen	10
43	Heizungs-, Gas-, Wasserinstallation, Klempnerei	16
44	Hotels, Gasthöfen und Pensionen mit Halb- und Vollpension bis 500.000 EUR Umsatz	18
45	Hotels, Gasthöfen und Pensionen mit Halb- und Vollpension über 500.000 EUR Umsatz	10
46	Imbissbetrieb	23
47	Immobilienmakler	30
48	Immobilienverwalter	40
49	Kfz-Einzelhandel	5
50	Kfz-Lackierer	21
51	Kfz-Reparatur	14
52	Kfz-Zubehörhandel	9
53	Kioske	10
54	Kosmetiksalon	25
55	Kunstschmiede	20
56	Lack- und Farbenhandel	16
57	Landwirtschaftliche Lohnarbeiten	20
58	Lebensmittelgeschäfte	10
59	Lederwaren, Geschenkartikel	15
60	Maler- und Lackierergewerbe Tapezierer	20
61	Masseure, Gesundheitspflege, Fußpflege, Kosmetik	23
62	Mechaniker und Werkstätten	15
63	Metzgereien	12
64	Möbel und Einrichtungsgegenstände	9
65	Obst-, Gemüsehandel	12
66	Optiker	23
67	Raumausstatter	16
68	Rechtsanwälte	40
69	Sägewerke	10
70	Schlosser, Kupferschmiede	18
71	Schneidereien	13
72	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	10
73	Schreinerei, Tischlerei	19
74	Schuhgeschäfte und Schuhwaren	11
75	Skilifte	14

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v.H.
76	Solarien	17
77	Spielwaren	12
78	Sportartikel	12
79	Steinbildhauerei und Steinmetzerei	18
80	Steuerberater	40
81	Stromversorgung	15
82	Stuckateurgewerbe und Gipserei	16
83	Tabakwaren	6
84	Tapetenhandlung	16
85	Taxigewerbe	27
86	Telekommunikationsunternehmen	10
87	Textilgeschäfte	13
88	Uhren- und Juweliergeschäfte	18
89	Unterhaltungselektronik	11
90	Unternehmensberatung	40
91	Unternehmer von Campingplätzen	15
92	Unternehmer von Kleingolfanlagen	15
93	Verkauf von Bildern und Kunstgegenstände	15
94	Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten an Endverbraucher	10
95	Verkaufsagenturen	10
96	Versicherungsagenturen (Selbstständig)	40
97	Wäscherei, Reinigung, Manglelei	16
98	Wein- und Spirituosenhandlungen	12
99	Winzergenossenschaften	12
100	Zimmerei	12
101	Zoologischer Bedarf	10